Datenschutzordnung des Demminer Sportverein 91 e.V.

**Präambel**

Der Demminer SV 91 e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personengebundene Daten (z.B. zur Abwicklung des Spielbetriebes oder bei der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

**§1 Allgemeines**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Übungsleitern, Trainern und Teilnehmern an Sportveranstaltungen sowohl in digitaler als auch in Form ausgedruckter Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten zu beachten.

**§2 Datenverarbeitung der Mitglieder**

Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere folgende Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Mannschaftszugehörigkeit, Funktionen im Verein, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen.

Weiterhin werden personengebundene Daten an die betreffenden Verbände (KFV oder LVF) weitergeleitet um Mitglieder für den Spielbetrieb zu melden.

**§3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen oder auch in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.

Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Person.

Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstandes, der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vornamen, Nachnamen, Funktion E-Mail -Adresse und ggf. Telefonnummer veröffentlicht.

 **1**

**§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach §26 BGB, soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt.

Das für den Datenschutz verantwortliche Gremium oder auch die verantwortliche

Person stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30

DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Erfüllt werden. Außerdem hat der benannte Verantwortliche dem Auskunftsverlangen

betroffener Personen nachzukommen.

**§5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (z.B. Vorstandsmitgliedern oder Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert.

Beim Umfang der verwendeten Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

Die Nutzung von Teilnehmerlisten oder der Anwesenheitsnachweis bei Versammlungen, gilt nicht als solch eine Herausgabe.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt, stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift zur Verfügung.

Das Mitglied, welches diese Liste einfordert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden

**§6 Kommunikation per E-Mail**

Wenn die Kommunikation im Verein per E-Mail vollzogen werden soll, ist dafür ausschließlich ein vereinseigener E-Mail-Account zu nutzen.

**§7 Verpflichtung zur Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (Vorstand, Übungsleiter und Betreuer), sind

auf den vertraulichen Umgang mit diesen Daten zu verpflichten.

**§8 Datenschutzbeauftragter**

Da im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personengebundener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl obliegt dem Vorstand nach

§26 BGB. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen des Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand einen externen

Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

*(Alternative: der Verein kann begründen warum er derzeit keinen Datenschutzbeauftragten zu bestellen hat)*

 **2**

**§9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Plattformen im Internet obliegt ausschließlich dem Verantwortlichem für Öffentlichkeitsarbeit.

Der Ressortleiter ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

Einzelne Personen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte, der ausdrücklichen Genehmigung des Verantwortlichen.

Für den Betrieb so eines Internetauftritts ist ein Verantwortlicher zu benennen.

Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Ressortleiters, kann der Vorstand nach §26 BGB die Genehmigung

für den Betrieb des Internetauftrittes zu widerrufen.

**§10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige

Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

Verstöße gegen diese Vorgaben können gemäß den Sanktionsmitteln geahndet werden.

**§11 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des

Demminer SV91 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung auf der

Homepage des Vereins in Kraft.

 3